

Arbeitsübersetzung

ENTWURF EINES ÜBEREINKOMMENS ÜBER VERTRÄGE ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GÜTERN GANZ ODER TEILWEISE AUF SEE

KAPITEL 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesem Übereinkommen haben die verwendeten Begriffe die folgende Bedeutung:

1. „Frachtvertrag“ bedeutet einen Vertrag, in dem sich ein Beförderer verpflichtet, gegen Zahlung einer Fracht Güter von einem Ort zum anderen zu befördern. Der Vertrag sieht die Beförderung auf See vor und kann zusätzlich zur Seebeförderung die Beförderung mit anderen Verkehrsträgern vorsehen.

2. „Mengenvertrag“ bedeutet einen Frachtvertrag, der die Beförderung einer bestimmten Gütermenge in einer Reihe von Sendungen innerhalb eines vereinbarten Zeitraums vorsieht. Bei der Spezifikation der Menge kann eine Mindestmenge, eine Höchstmenge oder ein bestimmter Mengenbereich angegeben sein.

3. „Linienbeförderung“ bedeutet einen Beförderungsdienst, der durch öffentliche Bekanntmachung oder vergleichbare Mittel öffentlich angeboten wird; sie umfasst die Beförderung mit Schiffen, die zwischen bestimmten Häfen regelmäßig nach öffentlich verfügbaren Fahrplänen verkehren.

4. „Nicht-Linienbeförderung“ bedeutet jede Beförderung, die keine Linienbeförderung ist.

5. „Beförderer“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Absender schließt.

6. a) „Ausführende Partei“ bedeutet eine andere Person als den Beförderer, die Pflichten des Beförderers nach einem Frachtvertrag in Bezug auf das Übernehmen, Aufladen, Behandeln, Stauen, Befördern, Pflegen, Ausladen oder Abliefern der Güter erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit diese Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

b) „Ausführende Partei“ umfasst nicht Personen, die unmittelbar oder mittelbar von einem Absender, einem in den Dokumenten benannten Absender, der

verfügungsberechtigten Partei oder dem Empfänger anstelle des Beförderers verpflichtet werden.

7. „Maritime ausführende Partei“ bedeutet eine ausführende Partei, soweit sie Pflichten des Beförderers in dem Zeitabschnitt zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen eines Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Löschhafen eines Schiffs erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet. Ein an Land tätiger Beförderer ist nur dann eine maritime ausführende Partei, wenn er seine Leistungen ausschließlich in einem Hafengebiet erbringt oder zu erbringen sich verpflichtet.

8. „Absender“ bedeutet eine Person, die einen Frachtvertrag mit einem Beförderer schließt.

9. „In den Dokumenten benannter Absender“ bedeutet eine andere Person als den Absender, die zustimmt, in der Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung als „Absender“ benannt zu werden.

[Nr. 10 entfällt]

11. „Inhaber“ bedeutet:

a) eine Person, die im Besitz einer übertragbaren Beförderungsurkunde ist und i) die, sofern die Urkunde ein Orderpapier ist, darin als Absender oder Empfänger benannt oder die Person ist, an welche die Urkunde ordnungsgemäß indossiert ist, oder ii) die, sofern die Urkunde ein blanko indossiertes Orderpapier oder Inhaberpapier ist, der Inhaber dieser Urkunde ist, oder

a) die Person, an die eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung nach den Verfahren in Artikel 9 Absatz 1 erteilt oder übertragen worden ist.

12. „Empfänger“ bedeutet eine Person, die aufgrund eines Frachtvertrags oder einer Beförderungsurkunde oder einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung zum Empfang der Güter berechtigt ist.

13. „Verfügungsrecht“ über die Güter bedeutet das Recht nach dem Frachtvertrag, dem Beförderer nach Kapitel 10 Weisungen in Bezug auf die Güter zu erteilen.

14. „Verfügungsberechtigte Partei“ bedeutet die Person, die nach Artikel 54 berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben.

15. „Beförderungsurkunde“ bedeutet eine nach einem Frachtvertrag von dem Beförderer oder einer ausführenden Partei ausgestellte Urkunde, welche

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist oder

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

16. „Übertragbare Beförderungsurkunde“ bedeutet eine Beförderungsurkunde, aus der durch Begriffe wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Begriffe, die nach dem auf die Urkunde anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers oder an den Überbringer versandt werden, und die nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist.

17. „Nicht übertragbare Beförderungsurkunde“ bedeutet eine Beförderungsurkunde, die keine übertragbare Beförderungsurkunde ist.

18. „Elektronische Kommunikation“ bedeutet Information, die mit elektronischen, optischen, digitalen oder ähnlichen Mitteln erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert wird mit dem Ergebnis, dass auf die übermittelte Information später wieder zugegriffen werden kann.

19. „Elektronische Beförderungsaufzeichnung“ bedeutet Information in einer oder mehreren Nachrichten, die gemäß einem Frachtvertrag mittels elektronischer Kommunikation von einem Beförderer oder einer ausführenden Partei erteilt wird, einschließlich Information, die der Beförderer oder eine ausführende Partei gleichzeitig mit der Erteilung der elektronischen Beförderungsaufzeichnung oder anschließend daran mit ihr durch Anlagen logisch verknüpft oder auf andere Weise verbindet, so dass sie Bestandteil der elektronischen Beförderungsaufzeichnung wird, und welche

a) die Übernahme von Gütern nach einem Frachtvertrag durch den Beförderer oder eine ausführende Partei beweist und

b) einen Frachtvertrag beweist oder enthält.

20. „Übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung“ bedeutet eine elektronische Beförderungsaufzeichnung,

a) aus der durch Angaben wie „an Order“ oder „übertragbar“ oder andere geeignete Angaben, die nach dem auf die Aufzeichnung anwendbaren Recht als gleichermaßen wirksam anerkannt sind, hervorgeht, dass die Güter an Order des Absenders oder an Order des Empfängers versandt werden, und die nicht ausdrücklich als „nicht übertragbar“ bezeichnet ist, und

b) deren Verwendung den Anforderungen aus Artikel 9 Absatz 1 entspricht.

21. „Nicht übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung“ bedeutet eine elektronische Beförderungsaufzeichnung, die keine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung ist.

22. „Erteilung“ einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung bedeutet Erteilung der Aufzeichnung nach Verfahren, die sicherstellen, dass über die Aufzeichnung von ihrer Erstellung an bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie jede Wirkung oder Gültigkeit verliert, nur ausschließlich verfügt werden kann.

22 bis. „Übertragung“ einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung bedeutet Übertragung der ausschließlichen Verfügungsgewalt über die Aufzeichnung.

23. „Angaben zum Vertrag“ bedeutet jede Information über den Frachtvertrag oder die Güter (einschließlich Bedingungen, Vermerke, Signaturen und Indossamente), die sich in einer Beförderungsurkunde oder einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung befindet.

24. „Güter“ bedeutet Waren und Gegenstände jeglicher Art, die zu befördern ein Beförderer sich nach einem Frachtvertrag verpflichtet, und umfasst die Verpackung sowie Ausrüstung und Container, die nicht vom Beförderer oder in dessen Namen gestellt werden.

25. „Schiff“ bedeutet jedes Seeschiff, das zur Beförderung von Gütern auf See benutzt wird.

26. „Container“ bedeutet jede Art von Behältern, ortsbeweglichen Tanks oder Paletten, Wechselaufbauten oder ähnlichem zur Zusammenfassung von Gütern verwendeten Beförderungsgerät und jede dazugehörige Ausrüstung.

27. „Fracht“ bedeutet die dem Beförderer für die Beförderung der Güter nach einem Frachtvertrag zahlbare Vergütung.

28. „Wohnsitz“ bedeutet a) einen Ort, an dem eine Gesellschaft oder sonstige juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen i) ihren satzungsgemäßen Sitz oder ihren Gründungsort bzw. ihren eingetragenen Hauptsitz, ii) ihre Hauptverwaltung oder iii) ihren Hauptgeschäftssitz hat, und b) den gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person.

29. „Zuständiges Gericht“ bedeutet ein Gericht in einem Vertragsstaat, das nach den Vorschriften über die innerstaatliche Zuständigkeitsverteilung zwischen den Gerichten des betreffenden Staates Gerichtsbarkeit über die Streitigkeit ausüben kann.

Artikel 2. Auslegung dieses Übereinkommens

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

Artikel 3. Formvorschriften

Die Anzeigen und die Bestätigung, Einverständniserklärung, Vereinbarung, Erklärung sowie die übrigen Mitteilungen nach Artikel 20 Absatz 2, Artikel 24 Absätze 1 bis 3, Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben b, c und d, Artikel 42 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 46, Artikel 51 Absatz 3, Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 62 Absatz 1, Artikel 66, Artikel 69 sowie Artikel 83 Absätze 2 und 5 bedürfen der Schriftform. Elektronische Kommunikationen können zu diesen Zwecken verwendet werden, vorausgesetzt, die Verwendung solcher Mittel erfolgt mit Zustimmung der Person, von der die Kommunikation ausgeht, sowie der Person, an welche die Kommunikation gerichtet ist.

Artikel 4. Geltung von Haftungsbefreiungen und Haftungsgrenzen

(1) Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Beförderer eine Haftungsbefreiung oder -begrenzung vorsehen, gelten in jedem aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund geführten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das wegen Verlusts, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung unter einen Frachtvertrag fallender Güter oder wegen Verletzung einer anderen Pflicht nach diesem Übereinkommen gegen folgende Personen eingeleitet wird:

- a) den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei,

- b) den Schiffsführer, die Besatzung oder andere Personen, die an Bord des Schiffs Leistungen erbringen, oder
- c) Bedienstete des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei.

(2) Alle Bestimmungen dieses Übereinkommens, die für den Absender oder den in den Dokumenten benannten Absender eine Haftungsbefreiung vorsehen, gelten in jedem aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund geführten Gerichts- oder Schiedsverfahren, das gegen den Absender, den in den Dokumenten benannten Absender oder deren Subunternehmer, Beauftragte oder Bedienstete eingeleitet wird.

KAPITEL 2. ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 5. Allgemeiner Anwendungsbereich

(1) Vorbehaltlich des Artikels 6 findet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge Anwendung, bei denen der Übernahmeort und der Ablieferungsort in verschiedenen Staaten liegen und der Ladehafen einer Seebeförderung und der Löschhafen derselben Seebeförderung in verschiedenen Staaten liegen, sofern nach dem Frachtvertrag einer der folgenden Orte in einem Vertragsstaat liegt:

- a) der Übernahmeort,
- b) der Ladehafen,
- c) der Ablieferungsort oder
- d) der Löschhafen.

(2) Dieses Übereinkommen findet ungeachtet der Staatszugehörigkeit des Seeschiffs oder der Staatsangehörigkeit des Beförderers, der ausführenden Parteien, des Absenders, des Empfängers oder anderer beteiligter Parteien Anwendung.

Artikel 6. Besondere Ausschlüsse

(1) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die folgenden Verträge in der Linienbeförderung:

- a) Charterverträge und
- b) andere Verträge über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum.

(2) Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Frachtverträge in der Nicht-Linienbeförderung, es sei denn,

- a) es gibt keinen Chartervertrag oder sonstigen Vertrag zwischen den Parteien über die Nutzung eines Schiffs oder von Schiffsraum und
- b) es wird eine Beförderungsurkunde oder eine elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt.

Artikel 7. Anwendung für bestimmte Parteien

Ungeachtet des Artikels 6 findet dieses Übereinkommen Anwendung zwischen dem Beförderer und dem Empfänger, der verfügungsberechtigten Partei oder dem Inhaber, soweit diese nicht ursprüngliche Parteien des Chartervertrags oder eines sonstigen vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossenen Frachtvertrags sind. Dieses Übereinkommen findet jedoch keine Anwendung zwischen den ursprünglichen Parteien eines nach Artikel 6 ausgeschlossenen Frachtvertrags.

KAPITEL 3. ELEKTRONISCHE BEFÖRDERUNGSUFZEICHNUNGEN

Artikel 8. Verwendung und Wirkung elektronischer Beförderungsaufzeichnungen

Vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Anforderungen gilt Folgendes:

- a) Alle Angaben, die eine Beförderungsurkunde nach diesem Übereinkommen enthalten muss, können in einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung aufgezeichnet werden, vorausgesetzt, die Erteilung und spätere Verwendung einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung geschieht mit Zustimmung des Beförderers und des Absenders, und
- b) die Erteilung oder Übertragung einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung oder die ausschließliche Verfügungsgewalt über sie hat dieselbe Wirkung wie die Erteilung, der Besitz oder die Übertragung einer Beförderungsurkunde.

Artikel 9. Verfahrensregeln für die Verwendung übertragbarer elektronischer Beförderungsaufzeichnungen

- (1) Die Verwendung einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung unterliegt Verfahrensregeln mit Bestimmungen über
 - a) die Methode der Erteilung und der Übertragung dieser Aufzeichnung an einen Inhaber, für den sie bestimmt ist;
 - b) eine Zusicherung, dass die übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung ihre Integrität behält;
 - c) die Art und Weise, wie der Inhaber nachweisen kann, dass er der Inhaber ist, und
 - d) die Art und Weise, in der bestätigt wird, dass die Übergabe an den Inhaber erfolgt ist, oder dass die elektronische Beförderungsaufzeichnung nach Artikel 10 Absatz 2 oder Artikel 50 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe c jegliche Wirkung oder Gültigkeit verloren hat.
- (2) Die Verfahrensregeln nach Absatz 1 müssen in den Angaben zum Vertrag bezeichnet und leicht zu ermitteln sein.

Artikel 10. Ersetzung einer übertragbaren Beförderungsurkunde oder einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung

(1) Ist eine übertragbare Beförderungsurkunde erteilt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, diese Urkunde durch eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung zu ersetzen, so gilt Folgendes:

- a) Der Inhaber legt dem Beförderer die übertragbare Beförderungsurkunde oder, falls mehrere erteilt wurden, alle übertragbaren Beförderungsurkunden vor;
- b) der Beförderer erteilt dem Inhaber eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung, die den Vermerk enthält, dass sie die übertragbare Beförderungsurkunde ersetzt, und
- c) die übertragbare Beförderungsurkunde verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

(2) Ist eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt worden und vereinbaren der Beförderer und der Inhaber, diese elektronische Beförderungsaufzeichnung durch eine übertragbare Beförderungsurkunde zu ersetzen, so gilt Folgendes:

- a) Der Beförderer erteilt dem Inhaber an Stelle der elektronischen Beförderungsaufzeichnung eine übertragbare Beförderungsurkunde, die den Vermerk enthält, dass sie die übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung ersetzt, und
- b) die elektronische Beförderungsaufzeichnung verliert daraufhin jegliche Wirkung oder Gültigkeit.

KAPITEL 4. PFLICHTEN DES BEFÖRDERERS

Artikel 11. Beförderung und Ablieferung der Güter

Der Beförderer hat die Güter nach Maßgabe dieses Übereinkommens und in Übereinstimmung mit dem Frachtvertrag an den Bestimmungsort zu befördern und an den Empfänger abzuliefern.

Artikel 12. Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers

(1) Der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers für die Güter nach diesem Übereinkommen beginnt, wenn der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter zur Beförderung übernimmt, und endet, wenn die Güter abgeliefert werden.

(2) a) Sind die Güter nach den Rechtsvorschriften des Übernahmeorts einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der Beförderer sie abholen kann, so beginnt der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter bei der Behörde oder dem anderen Dritten abholt.

b) Hat der Beförderer nach den Rechtsvorschriften des Ablieferungsorts die Güter einer Behörde oder einem anderen Dritten zu übergeben, bei dem der

Empfänger sie abholen kann, so endet der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers, wenn der Beförderer die Güter der Behörde oder dem anderen Dritten übergibt.

(3) Für die Zwecke der Feststellung des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers können die Parteien den Zeitpunkt und den Ort der Übernahme und der Ablieferung der Güter vereinbaren; eine Bestimmung in einem Frachtvertrag ist aber nichtig, soweit sie vorsieht,

- a) dass der Zeitpunkt der Übernahme der Güter nach dem Beginn ihrer ersten Aufladung nach dem Frachtvertrag liegt oder
- b) dass der Zeitpunkt der Ablieferung der Güter vor dem Ende ihrer letzten Ausladung nach dem Frachtvertrag liegt.

Artikel 13. Beförderung außerhalb des Frachtvertrags

Auf Ersuchen des Absenders kann der Beförderer sich bereit erklären, eine einzige Beförderungsurkunde oder elektronische Beförderungsaufzeichnung zu erteilen, die eine bestimmte Beförderung einschließt, die nicht unter den Frachtvertrag fällt und für die er die Verpflichtung zur Beförderung der Güter nicht übernimmt. In diesem Fall erstreckt sich der Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers für die Güter nur auf den Zeitraum, der unter den Frachtvertrag fällt.

Artikel 14. Besondere Pflichten

(1) Der Beförderer hat während des Zeitraums seiner Verantwortlichkeit gemäß Artikel 12 und vorbehaltlich des Artikels 27 die Güter ordnungsgemäß und sorgfältig zu übernehmen, aufzuladen, zu behandeln, zu stauen, zu befördern, zu verwahren, zu pflegen, auszuladen und abzuliefern.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 und unbeschadet der sonstigen Bestimmungen in Kapitel 4 sowie der Kapitel 5 bis 7 können der Beförderer und der Absender vereinbaren, dass das Aufladen, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter durch den Absender, den in den Dokumenten benannten Absender oder den Empfänger erfolgen soll. Eine solche Vereinbarung ist in den Angaben zum Vertrag zu bezeichnen.

Artikel 15. Besondere für die Seereise geltende Pflichten

Der Beförderer ist verpflichtet, vor, zu Beginn und während der Seereise gebührende Sorgfalt walten zu lassen, um

- a) das Schiff seetüchtig zu machen und zu erhalten;
- b) das Schiff ordnungsgemäß mit einer Besatzung zu versehen, auszurüsten und zu versorgen und es während der gesamten Reise so mit einer Besatzung versehen, ausgerüstet und versorgt zu erhalten, und
- c) die Laderäume und alle anderen Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden, einschließlich gegebenenfalls vom Beförderer gestellter Container, in oder auf denen die Güter befördert werden, in einem für die

Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand einzurichten und zu erhalten.

Artikel 16. Güter, die zu einer Gefahr werden können

Ungeachtet der Artikel 11 und 14 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei die Übernahme oder das Aufladen ablehnen und andere angemessene Maßnahmen treffen, auch Güter ausladen, vernichten oder unschädlich machen, wenn die Güter eine tatsächliche Gefahr für Menschen, Sachen oder die Umwelt darstellen oder nach vernünftigen Ermessen im Zeitraum der Verantwortlichkeit des Beförderers zu einer solchen Gefahr werden können.

Artikel 17. Aufopferung der Güter während der Seereise

Ungeachtet der Artikel 11, 14 und 15 kann der Beförderer oder eine ausführende Partei Güter auf See aufopfern, wenn die Aufopferung vernünftigerweise für die allgemeine Sicherheit oder zur Abwendung von Gefahr für Menschenleben oder andere an dem gemeinsamen Unternehmen beteiligte Sachen erfolgt.

KAPITEL 5. HAFTUNG DES BEFÖRDERERS FÜR VERLUST,
BESCHÄDIGUNG ODER VERSPÄTUNG

Artikel 18. Grundlage der Haftung

(1) Der Beförderer haftet für Verlust oder Beschädigung der Güter sowie für verspätete Ablieferung, wenn der Geschädigte nachweist, dass der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung oder das Ereignis oder die Umstände, die den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beitragen haben, während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers im Sinne von Kapitel 4 eingetreten sind.

(2) Der Beförderer ist von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er nachweist, dass die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 19 genannten Person zurückzuführen ist.

(3) Der Beförderer ist ferner von der Haftung nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit, wenn er hilfsweise zu dem in Absatz 2 vorgesehenen Nachweis, dass kein Verschulden vorliegt, nachweist, dass eines oder mehrere der folgenden Ereignisse oder einer oder mehrere der folgenden Umstände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen haben:

- a) höhere Gewalt;
- b) Risiken, Gefahren und Unfälle der See oder anderer schiffbarer Gewässer;

c) Krieg, Kampfhandlungen, bewaffneter Konflikt, Piraterie, Terrorismus, Aufruhr und innere Unruhen;

d) Quarantänebeschränkungen, Eingriffe oder Behinderungen durch Regierungen, Behörden, Machthaber oder Personen einschließlich Inhaftierung, Arrest oder Beschlagnahme, die nicht auf den Beförderer oder eine in Artikel 19 genannte Person zurückzuführen sind;

e) Streik, Aussperrung, Arbeitseinstellung oder -beschränkung;

f) Feuer auf dem Schiff;

g) versteckte Fehler, die auch bei gebührender Sorgfalt nicht zu erkennen sind;

h) Handlung oder Unterlassung des Absenders, des in den Dokumenten benannten Absenders, der verfügungsberechtigten Partei, oder einer anderen Person, für deren Handlungen der Absender oder der in den Dokumenten benannte Absender nach Artikel 34 oder 35 haftet;

i) Aufladen, Behandeln, Stauen oder Ausladen der Güter nach Maßgabe einer Vereinbarung nach Artikel 14 Absatz 2, es sei denn, der Beförderer oder eine ausführende Partei führt diese Tätigkeit im Namen des Absenders, des in den Dokumenten benannten Absenders oder des Empfängers durch;

j) Schwund in Menge oder Gewicht oder sonstiger Verlust oder Schaden, der durch die Eigenart der Güter oder einen ihnen innewohnenden Mangel entsteht;

k) unzureichende oder fehlerhafte Verpackung oder Kennzeichnung, die nicht durch den Beförderer oder in seinem Namen vorgenommen wurde;

l) Rettung oder versuchte Rettung von Menschenleben auf See;

m) angemessene Maßnahmen zur Rettung oder versuchten Rettung von Sachen auf See;

n) angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder versuchten Verhinderung von Umweltschäden;

o) Handlungen des Beförderers gemäß den durch die Artikel 16 und 17 übertragenen Befugnissen.

4. Ungeachtet des Absatzes 3 haftet der Beförderer ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung,

a) wenn der Geschädigte nachweist, dass das Verschulden des Beförderers oder einer in Artikel 19 genannten Person das Ereignis oder den Umstand, auf den der Beförderer sich beruft, verursacht oder dazu beigetragen hat, oder

b) wenn der Geschädigte nachweist, dass ein Ereignis oder Umstand, der in Absatz 3 nicht aufgeführt ist, zu dem Verlust, der Beschädigung oder der Verspätung beigetragen hat, und der Beförderer nicht beweisen kann, dass dieses Ereignis oder dieser Umstand nicht auf sein Verschulden oder auf das Verschulden einer in Artikel 19 genannten Person zurückzuführen ist.

(5) Der Beförderer haftet ferner ungeachtet des Absatzes 3 ganz oder teilweise für Verlust, Beschädigung oder Verspätung, wenn

a) der Geschädigte nachweist, dass i) die Seeuntüchtigkeit des Schiffs, ii) die nicht ordnungsgemäße Besatzung, Ausrüstung und Versorgung des Schiffs oder iii) der Umstand, dass die Laderäume oder andere Teile des Schiffs, in denen die Güter befördert werden (einschließlich gegebenenfalls vom Beförderer gestellter Container, in oder auf denen die Güter befördert werden) nicht in einem für die Aufnahme, Beförderung und Erhaltung der Güter geeigneten und sicheren Zustand waren, den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht oder dazu beigetragen bzw. wahrscheinlich verursacht oder dazu beigetragen hat, und

b) der Beförderer weder nachweisen kann, i) dass die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Ereignisse oder Umstände den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung nicht verursacht haben, noch ii) dass er seiner Sorgfaltspflicht nach Artikel 15 nachgekommen ist.

(6) Ist der Beförderer nach diesem Artikel von seiner Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts, der Beschädigung oder der Verspätung, der auf das Ereignis oder den Umstand zurückzuführen ist, für den er nach diesem Artikel haftet.

Artikel 19. Haftung des Beförderers für andere Personen

Der Beförderer haftet für die Verletzung seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen, wenn sie verursacht wurde durch Handlungen oder Unterlassungen

a) einer ausführenden Partei,

b) des Schiffsführers oder der Schiffsbesatzung,

c) von Bediensteten des Beförderers oder einer ausführenden Partei oder

d) einer anderen Person, die Pflichten des Beförderers nach dem Frachtvertrag erfüllt oder zu erfüllen sich verpflichtet, soweit die Person unmittelbar oder mittelbar auf Verlangen des Beförderers oder unter dessen Aufsicht oder Kontrolle handelt.

Artikel 20. Haftung maritimer ausführender Parteien

(1) Eine maritime ausführende Partei unterliegt den Pflichten und Haftpflichten des Beförderers aus diesem Übereinkommen und kann die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsgrenzen des Beförderers geltend machen, wenn

a) die maritime ausführende Partei die Güter in einem Vertragsstaat zur Beförderung übernommen oder in einem Vertragsstaat abgeliefert oder ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter in einem Hafen in einem Vertragsstaat ausgeübt hat, und

b) das Ereignis, das den Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung verursacht hat, eingetreten ist: i) in dem Zeitabschnitt zwischen dem Eintreffen der Güter im Ladehafen des Schiffs und dem Abgang der Güter aus dem Löschhafen des Schiffs, ii) während die maritime ausführende Partei die Güter in Verwahrung hatte

oder iii) zu jeder anderen Zeit, soweit sie an der Durchführung einer der im Frachtvertrag genannten Tätigkeiten beteiligt war.

(2) Erklärt der Beförderer sich einverstanden, andere als die ihm nach diesem Übereinkommen obliegenden Pflichten zu übernehmen, oder erklärt er sich einverstanden, dass seine Haftung die in diesem Übereinkommen bestimmten Haftungshöchstbeträge übersteigt, so ist eine maritime ausführende Partei nicht an diese Einverständniserklärung gebunden, es sei denn, sie erklärt sich mit diesen Pflichten oder höheren Haftungshöchstbeträgen ausdrücklich einverstanden.

(3) Eine maritime ausführende Partei haftet unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen für eine Verletzung ihrer Pflichten nach diesem Übereinkommen, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen verursacht wurde, die sie mit der Erfüllung einer der Pflichten betraut hat, die dem Beförderer nach dem Frachtvertrag obliegen.

4. Dieses Übereinkommen enthält keine Bestimmung, nach welcher der Schiffsführer oder die Schiffsbesatzung oder ein Bediensteter des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei haftbar ist.

Artikel 21. Gesamtschuldnerische Haftung

(1) Sind der Beförderer und eine oder mehrere maritime ausführende Parteien für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung der Güter haftbar, so haften sie als Gesamtschuldner, aber nur bis zu den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Höchstbeträgen.

(2) Unbeschadet des Artikels 64 darf die Gesamthaftung all dieser Personen die Haftungshöchstbeträge nach diesem Übereinkommen nicht übersteigen.

Artikel 22. Verspätung

Eine verspätete Ablieferung liegt vor, wenn die Güter an dem im Frachtvertrag vorgesehenen Bestimmungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert werden.

Artikel 23. Berechnung der Entschädigung

(1) Vorbehaltlich des Artikels 62 errechnet sich die vom Beförderer für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu zahlende Entschädigung nach dem Wert dieser Güter am Ort und im Zeitpunkt der Ablieferung gemäß Artikel 45 Absatz 1.

(2) Der Wert der Güter bestimmt sich nach dem Börsenpreis oder mangels diesem nach ihrem Marktpreis oder mangels beidem nach dem üblichen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit am Ablieferungsort.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Güter ist der Beförderer nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu zahlen, die über das in den Absätzen 1 und 2 Vorgesehene hinausgeht, es sei denn, der Beförderer und der Absender haben vereinbart, die Entschädigung in den Grenzen des Kapitels 16 auf andere Weise zu berechnen.

Artikel 24. Anzeige im Fall eines Verlusts, einer Beschädigung oder einer Verspätung

(1) Bis zum Beweis des Gegenteils wird angenommen, dass der Beförderer die Güter entsprechend ihrer Beschreibung in den Angaben zum Vertrag abgeliefert hat, es sei denn, dem Beförderer oder der ausführenden Partei, welche die Güter abgeliefert hat, wird ein Verlust oder eine Beschädigung der Güter unter Angabe der allgemeinen Art des Verlusts oder der Beschädigung vor oder bei Ablieferung oder, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht offensichtlich ist, innerhalb von sieben Werktagen am Ablieferungsort nach Ablieferung der Güter angezeigt.

(2) Unterbleibt die in diesem Artikel bezeichnete Anzeige an den Beförderer oder die ausführende Partei, so berührt dies weder das Recht, nach diesem Übereinkommen eine Entschädigung für den Verlust oder die Beschädigung der Güter zu verlangen, noch die Beweislastverteilung nach Artikel 18.

(3) Der Anzeige nach diesem Artikel bedarf es nicht, wenn der Verlust oder die Beschädigung bei einer gemeinsamen Besichtigung der Güter durch die Person, bei der sie abgeliefert worden sind, und den Beförderer oder die maritime ausführende Partei, deren Haftung geltend gemacht wird, festgestellt wird.

4. Eine Entschädigung für Verspätung ist nur zahlbar, wenn ein Verlust wegen Verspätung dem Beförderer innerhalb von 21 aufeinander folgenden Tagen nach Ablieferung der Güter angezeigt wird.

(5) Wird die Anzeige nach diesem Artikel an die ausführende Partei gerichtet, welche die Güter abgeliefert hat, so hat sie dieselbe Wirkung wie eine an den Beförderer gerichtete Anzeige; eine an den Beförderer gerichtete Anzeige hat dieselbe Wirkung wie eine an eine maritime ausführende Partei gerichtete Anzeige.

(6) Im Fall eines tatsächlichen oder vermuteten Verlusts oder einer tatsächlichen oder vermuteten Beschädigung haben die streitenden Parteien einander alle angemessenen Möglichkeiten zur Besichtigung und Bestandsaufnahme der Güter zu geben und Zugang zu den für die Beförderung der Güter maßgeblichen Aufzeichnungen und Urkunden zu gewähren.

KAPITEL 6. ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE BEFÖRDERUNGSABSCHNITTE

Artikel 25 Deviation

Stellt eine Deviation nach anwendbarem Recht eine Pflichtverletzung des Beförderers dar, so führt diese Deviation allein vorbehaltlich des Artikels 64 für den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei nicht zum Verlust der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Befreiungen oder Beschränkungen.

Artikel 26. Deckladung auf Schiffen

(1) Güter dürfen an Deck eines Schiffs nur dann befördert werden, wenn

- a) eine solche Beförderung nach den Rechtsvorschriften erforderlich ist,
- b) sie in oder auf Containern oder in oder auf straßen- oder schienengebundenen Frachtfahrzeugen, die für die Beförderung an Deck tauglich sind, befördert werden und die Decks speziell für die Beförderung solcher Container oder straßen- oder schienengebundener Frachtfahrzeuge ausgerüstet sind, oder
- c) die Beförderung an Deck dem Frachtvertrag oder den handelsüblichen Gebräuchen, Gepflogenheiten und Praktiken entspricht.

(2) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Haftung des Beförderers gelten für den Verlust, die Beschädigung oder die verspätete Ablieferung von Gütern, die nach Absatz 1 an Deck befördert werden; doch der Beförderer haftet nicht für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung solcher Güter, die durch die besonderen mit der Beförderung an Deck verbundenen Gefahren verursacht wurde, wenn die Güter nach Absatz 1 Buchstabe a oder c befördert werden.

(3) Sind die Güter in anderen als den nach Absatz 1 erlaubten Fällen an Deck befördert worden, so haftet der Beförderer für Verlust, Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter, die ausschließlich durch ihre Beförderung an Deck verursacht wurde, und kann sich auf die in Artikel 18 vorgesehenen Befreiungen nicht berufen.

4. Der Beförderer kann sich gegenüber einem Dritten, der eine übertragbare Beförderungsurkunde oder eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung gutgläubig erworben hat, auf Absatz 1 Buchstabe c nur berufen, wenn in den Angaben zum Vertrag vermerkt ist, dass die Güter an Deck befördert werden können.

(5) Haben der Beförderer und der Absender ausdrücklich vereinbart, dass die Güter unter Deck befördert werden, so kann der Beförderer die Haftungsbeschränkung in Bezug auf einen Verlust, eine Beschädigung oder verspätete Ablieferung der Güter nicht beanspruchen, soweit dieser Verlust, diese Beschädigung oder verspätete Ablieferung auf die Beförderung der Güter an Deck zurückzuführen ist.

Artikel 27. Beförderung vor oder nach der Seebeförderung

Tritt ein Verlust oder eine Beschädigung von Gütern oder ein Ereignis oder Umstand, der zu ihrer verspäteten Ablieferung führt, zwar während des Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers, jedoch ausschließlich vor ihrer Aufladung auf das Schiff oder ausschließlich nach dem Löschen der Güter von dem Schiff ein, so hat dieses Übereinkommen keinen Vorrang vor einem anderen internationalen Rechtsinstrument, das im Zeitpunkt dieses Verlusts, dieser Beschädigung oder dieses für die Verspätung ursächlichen Ereignisses oder Umstands

- a) nach den Bestimmungen dieses internationalen Rechtsinstruments für alle oder einen Teil der Tätigkeiten des Beförderers gegolten hätte, wenn der Absender mit dem Beförderer einen gesonderten und unmittelbaren Vertrag in Bezug auf den betreffenden Beförderungsabschnitt geschlossen hätte, in dem der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder ein Ereignis oder Umstand, der für ihre verspätete Ablieferung ursächlich war, eingetreten ist;

b) besondere Regelungen für die Haftung des Beförderers, Haftungsbeschränkungen oder Klagefristen vorsieht und

c) nach diesem Instrument durch Vertrag entweder überhaupt nicht oder nicht zu Ungunsten des Absenders abbedungen werden kann.

KAPITEL 7. PFLICHTEN DES ABSENDERS GEGENÜBER DEM BEFÖRDERER

Artikel 28. Übergabe zur Beförderung

(1) Soweit im Frachtvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, übergibt der Absender die Güter beförderungsbereit. In jedem Fall übergibt der Absender die Güter in einem solchen Zustand, dass sie der vorgesehenen Beförderung, einschließlich Aufladen, Behandeln, Stauen, Befestigen, Sichern und Ausladen standhalten und keine Personen- oder Sachschäden verursachen.

(2) Der Absender hat alle Pflichten, die er nach einer gemäß Artikel 14 Absatz 2 getroffenen Vereinbarung übernommen hat, ordnungsgemäß und sorgfältig zu erfüllen.

(3) Wird vom Absender ein Container gepackt oder ein straßen- oder schienengebundenes Frachtfahrzeug beladen, so hat der Absender den Inhalt in oder auf dem Container oder dem straßen- oder schienengebundenen Frachtfahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig und so zu stauen, zu befestigen und zu sichern, dass der Inhalt keine Personen- oder Sachschäden verursacht.

Artikel 29. Zusammenarbeit des Absenders und des Beförderers bei der Erteilung von Informationen und Weisungen

Der Beförderer und der Absender erteilen einander auf Ersuchen Informationen und Weisungen, die für die ordnungsgemäße Behandlung und Beförderung der Güter nötig sind, sofern sich die Informationen im Besitz der ersuchten Partei befinden oder die Weisungen von ihr vernünftigerweise erteilt werden können und sie für die ersuchende Partei nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich sind.

Artikel 30. Pflicht des Absenders zur Erteilung von Informationen, Weisungen und Unterlagen

(1) Der Absender erteilt dem Beförderer rechtzeitig alle Informationen, Weisungen und Unterlagen in Bezug auf die Güter, die für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlich und in der Regel notwendig sind,

a) um die Güter ordnungsgemäß zu behandeln und zu befördern, einschließlich der vom Beförderer oder einer ausführenden Partei zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen, und

b) damit der Beförderer Rechtsvorschriften oder andere behördliche Anforderungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung einhalten kann, vorausgesetzt, der Beförderer teilt dem Absender rechtzeitig mit, dass er die Informationen, Weisungen und Unterlagen benötigt.

(2) Besondere, aufgrund von Rechtsvorschriften oder anderen behördlichen Anforderungen in Zusammenhang mit der vorgesehenen Beförderung bestehende Pflichten zur Erteilung bestimmter Informationen, Weisungen und Unterlagen in Bezug auf die Güter bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 31. Grundlage der Haftung des Absenders gegenüber dem Beförderer

(1) Der Absender haftet für einen dem Beförderer entstandenen Verlust oder Schaden, wenn der Beförderer nachweist, dass dieser Verlust oder Schaden durch eine Verletzung der dem Absender nach diesem Übereinkommen obliegenden Pflichten verursacht wurde.

(2) Außer bei einem Verlust oder Schaden, der durch eine Verletzung der dem Absender nach Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 obliegenden Pflichten verursacht wurde, ist der Absender von der Haftung ganz oder teilweise befreit, wenn die Ursache oder eine der Ursachen für den Verlust oder Schaden nicht auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 35 genannten Person zurückzuführen ist.

(3) Ist der Absender nach diesem Artikel von der Haftung teilweise befreit, so haftet er nur für den Teil des Verlusts oder Schadens, der auf sein Verschulden oder das Verschulden einer in Artikel 35 genannten Person zurückzuführen ist.

Artikel 32. Informationen für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag

(1) Der Absender erteilt dem Beförderer rechtzeitig sachlich richtige Informationen, die für die Zusammenstellung der Angaben zum Vertrag und die Erteilung der Beförderungsurkunden oder elektronischen Beförderungsaufzeichnungen erforderlich sind, einschließlich der Angaben nach Artikel 38 Absatz 1, des Namens der in den Angaben zum Vertrag als Absender zu benennenden Partei; gegebenenfalls des Namens des Empfängers und gegebenenfalls des Namens der Person, an deren Order die Beförderungsurkunde oder die elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt werden soll.

(2) Der Absender wird angesehen, als habe er zugesichert, dass die nach Absatz 1 erteilten Informationen im Zeitpunkt ihres Eingangs beim Beförderer sachlich richtig sind. Der Absender entschädigt den Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf die sachliche Unrichtigkeit dieser Informationen zurückzuführen sind.

Artikel 33. Besondere Vorschriften über gefährliche Güter

Wenn Güter ihrer Art oder Beschaffenheit nach eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt sind oder nach vernünftigem Ermessen zu einer solchen Gefahr werden können, so hat der Absender

a) den Beförderer über die gefährliche Art oder Beschaffenheit der Güter rechtzeitig zu unterrichten, bevor sie an den Beförderer oder eine ausführende Partei übergeben werden. Unterlässt der Absender dies und erlangt der Beförderer oder die ausführende Partei nicht anderweitig Kenntnis von ihrer gefährlichen Art oder Beschaffenheit, so haftet der Absender gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese unterlassene Unterrichtung zurückzuführen sind; und

b) gefährliche Güter nach Maßgabe der Rechtsvorschriften oder anderen behördlichen Anforderungen, die für die einzelnen Abschnitte der vorgesehenen Beförderung der Güter gelten, zu kennzeichnen oder zu beschriften. Unterlässt der Absender dies, so haftet er gegenüber dem Beförderer für Verluste oder Schäden, die auf diese Unterlassung zurückzuführen sind.

Artikel 34. Übernahme der Rechte und Pflichten des Absenders durch den in den Dokumenten benannten Absender

(1) Ein in den Dokumenten benannter Absender unterliegt den Pflichten und Haftpflichten des Absenders aus diesem Kapitel sowie nach Artikel 58 und kann sich auf die nach diesem Kapitel und nach Kapitel 13 vorgesehenen Rechte und Haftungsbefreiungen des Absenders berufen.

(2) Absatz 1 lässt die Pflichten, Haftpflichten, Rechte oder Haftungsbefreiungen des Absenders unberührt.

Artikel 35. Haftung des Absenders für andere Personen

Der Absender haftet für eine Verletzung der ihm nach diesem Übereinkommen obliegenden Pflichten, die durch Handlungen oder Unterlassungen von Personen einschließlich Bediensteten, Beauftragten und Subunternehmern, die er mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat, verursacht wurde; aber der Absender haftet nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Beförderers oder einer für den Beförderer handelnden ausführenden Partei, die der Absender mit der Erfüllung seiner Pflichten betraut hat.

Artikel 36. Ende der Haftung des Absenders

Eine Bestimmung im Frachtvertrag, nach der die Haftung des Absenders oder des in den Dokumenten benannten Absenders mit einem bestimmten Ereignis oder nach einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder teilweise endet, ist nichtig

a) in Bezug auf die Haftung des Absenders oder eines in den Dokumenten benannten Absenders nach diesem Kapitel oder

b) in Bezug auf Beträge, die dem Beförderer nach dem Frachtvertrag zu zahlen sind, es sei denn, der Beförderer hat für die Zahlung dieser Beträge eine ausreichende Sicherheit.

KAPITEL 8. BEFÖRDERUNGSURKUNDEN UND ELEKTRONISCHE BEFÖRDERUNGSUFZEICHNUNGEN

Artikel 37. Erteilung der Beförderungsurkunde oder der elektronischen Beförderungsaufzeichnung

Außer wenn der Absender und der Beförderer vereinbart haben, eine Beförderungsurkunde oder elektronische Beförderungsaufzeichnung nicht zu verwenden, oder es handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis ist, eine solche nicht zu verwenden, hat der Absender oder, sofern der Absender zustimmt, der in den Dokumenten benannte Absender das Recht, bei Übergabe der Güter zur Beförderung an den Beförderer oder die ausführende Partei Folgendes nach Wahl des Absenders vom Beförderer zu erhalten:

a) Eine nicht übertragbare Beförderungsurkunde oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a eine nicht übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung oder

b) eine geeignete übertragbare Beförderungsurkunde oder vorbehaltlich des Artikels 8 Buchstabe a eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung, es sei denn, der Absender und der Beförderer haben vereinbart, eine übertragbare Beförderungsurkunde oder übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung nicht zu verwenden, oder es ist handelsübliche Gepflogenheit oder Praxis, eine solche nicht zu verwenden.

Artikel 38. Angaben zum Vertrag

(1) Die Angaben zum Vertrag in der in Artikel 37 bezeichneten Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung müssen die folgenden Informationen, wie vom Absender angegeben, enthalten:

- a) eine für die Beförderung geeignete Beschreibung der Güter,
- b) die Merkzeichen, die für die Unterscheidung der Güter erforderlich sind,
- c) die Anzahl der Packungen oder Stücke oder die Menge der Güter und
- d) das Gewicht der Güter, sofern es vom Absender angegeben wird.

(2) Die Angaben zum Vertrag in der in Artikel 37 bezeichneten Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung müssen ferner Folgendes enthalten:

- a) einen Vermerk über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie zur Beförderung übernimmt,
- b) den Namen und die Anschrift des Beförderers,
- c) den Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat oder an dem die Güter an Bord des Schiffs geladen wurden oder an dem die Beförderungsurkunde oder elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt wurde, und

d) sofern die Beförderungsurkunde übertragbar ist, die Anzahl der Originale der übertragbaren Beförderungsurkunde, wenn mehr als ein Original erteilt wird.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels bezieht sich der Ausdruck „erkennbarer Zustand der Güter“ in Absatz 2 Buchstabe a auf den Zustand der Güter auf der Grundlage

a) einer angemessenen äußerlichen Besichtigung der Güter in ihrer Verpackung im Zeitpunkt der Übergabe durch den Absender an den Beförderer oder eine ausführende Partei und

b) gegebenenfalls einer weiteren Besichtigung, die der Beförderer oder eine ausführende Partei vor Erteilung der Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung tatsächlich vornimmt.

Artikel 39. Benennung des Beförderers

(1) Ist ein Beförderer in den Angaben zum Vertrag namentlich genannt, so sind andere Angaben in der Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung in Bezug auf die Identität des Beförderers unwirksam, soweit sie mit dieser namentlichen Nennung unvereinbar sind.

(2) Wenn in den Angaben zum Vertrag keine Person, wie nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschrieben, als Beförderer benannt ist, aus diesen Angaben zum Vertrag jedoch hervorgeht, dass die Güter an Bord eines namentlich genannten Schiffs geladen worden sind, wird der eingetragene Eigentümer des Schiffs als Beförderer vermutet, es sei denn, er beweist, dass das Schiff im Zeitpunkt der Beförderung einem Bareboat-Chartervertrag unterlag, und gibt den Namen und die Anschrift dieses Bareboat-Charterers an; in diesem Fall wird dieser Bareboat-Charterer als Beförderer vermutet. Hilfsweise kann der eingetragene Eigentümer die Vermutung, er sei der Beförderer, widerlegen, indem er den Namen und die Anschrift des Beförderers angibt. Der Bareboat-Charterer kann die Vermutung, er sei der Beförderer, in derselben Weise widerlegen.

(3) Dieser Artikel hindert den Geschädigten nicht daran, zu beweisen, dass eine andere als eine in den Angaben zum Vertrag oder nach Absatz 2 benannte Person der Beförderer ist.

Artikel 40. Unterschrift

(1) Eine Beförderungsurkunde ist von dem Beförderer oder einer in seinem Namen handelnden Person zu unterschreiben.

(2) Eine elektronische Beförderungsaufzeichnung enthält die elektronische Signatur des Beförderers oder einer in seinem Namen handelnden Person. Diese elektronische Signatur identifiziert den Unterzeichner in Zusammenhang mit der elektronischen Beförderungsaufzeichnung und zeigt an, dass der Beförderer die elektronische Beförderungsaufzeichnung genehmigt hat.

Artikel 41. Mängel in den Angaben zum Vertrag

(1) Das Fehlen oder die sachliche Unrichtigkeit einer oder mehrerer der in Artikel 38 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Angaben zum Vertrag berührt für sich genommen nicht die Rechtsnatur oder Rechtsgültigkeit der Beförderungsurkunde oder der elektronischen Beförderungsaufzeichnung.

(2) Enthalten die Angaben zum Vertrag das Datum, aber keinen Hinweis auf dessen Bedeutung, so gilt dieses Datum als

a) der Tag, an dem alle in der Beförderungsurkunde oder der elektronischen Beförderungsaufzeichnung genannten Güter an Bord des Schiffs geladen wurden, sofern aus den Angaben zum Vertrag hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind, oder

b) der Tag, an dem der Beförderer oder eine ausführende Partei die Güter übernommen hat, sofern aus den Angaben zum Vertrag nicht hervorgeht, dass die Güter an Bord eines Schiffs geladen worden sind.

(3) Ist in den Angaben zum Vertrag eine Aussage über den erkennbaren Zustand der Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, nicht enthalten, so werden die Angaben zum Vertrag angesehen, als enthielten sie die Aussage, dass die Güter in dem Zeitpunkt, in dem der Beförderer oder eine ausführende Partei sie übernimmt, in erkennbar gutem Zustand waren.

Artikel 42. Einschränkung der Informationen über die Güter in den Angaben zum Vertrag

(1) Der Beförderer muss die in Artikel 38 Absatz 1 genannten Informationen mit dem Hinweis einschränken, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt,

a) wenn dem Beförderer tatsächlich bekannt ist, dass eine wesentliche Angabe in der Beförderungsurkunde oder der elektronischen Beförderungsaufzeichnung falsch oder irreführend ist, oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass eine wesentliche Angabe in der Beförderungsurkunde oder der elektronischen Beförderungsaufzeichnung falsch oder irreführend ist.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Beförderer die in Artikel 38 Absatz 1 genannten Informationen unter den Umständen und in der Weise nach den Absätzen 3 und 4 mit dem Hinweis einschränken, dass der Beförderer keine Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der vom Absender angegebenen Informationen übernimmt.

(3) Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei nicht in einem geschlossenen Container zur Beförderung übergeben oder werden sie in einem geschlossenen Container übergeben und vom Beförderer oder einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt, so kann der Beförderer die in Artikel 38 Absatz 1 genannten Informationen einschränken,

a) wenn der Beförderer keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung der vom Absender angegebenen Informationen hatte; er kann in diesem Fall darauf hinweisen, welche Informationen er nicht überprüfen konnte; oder

b) wenn der Beförderer hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass die vom Absender angegebenen Informationen sachlich unrichtig sind; er kann in diesem Fall eine Klausel mit den Informationen hinzufügen, von denen er aus begründetem Anlass annimmt, dass sie sachlich richtig sind.

(4) Werden die Güter dem Beförderer oder einer ausführenden Partei in einem geschlossenen Container zur Beförderung übergeben, so kann der Beförderer

a) die in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Informationen einschränken,

i) wenn die Güter im Container weder vom Beförderer noch von einer ausführenden Partei tatsächlich besichtigt worden sind, und

ii) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei ansonsten tatsächliche Kenntnis über den Inhalt des Containers hat, bevor die Beförderungsurkunde oder die elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt wird, und

b) die in Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen einschränken,

i) wenn weder der Beförderer noch eine ausführende Partei den Container gewogen hat und der Absender und der Beförderer vor der Versendung nicht vereinbart haben, dass der Container gewogen und das Gewicht in die Angaben zum Vertrag aufgenommen werden soll, oder

ii) wenn es keine praktisch durchführbaren oder wirtschaftlich vernünftigen Mittel zur Überprüfung des Containergewichts gab.

Artikel 43. Beweiserhebliche Wirkung der Angaben zum Vertrag

Soweit die Angaben zum Vertrag nicht unter den Umständen und in der Weise nach Artikel 42 eingeschränkt worden sind,

a) ist eine Beförderungsurkunde oder eine elektronische Beförderungsaufzeichnung ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Beförderer die Güter entsprechend den Angaben zum Vertrag übernommen hat;

b) ist ein Gegenbeweis des Beförderers in Bezug auf Angaben zum Vertrag nicht zulässig, wenn diese Angaben zum Vertrag enthalten sind

i) in einer übertragbaren Beförderungsurkunde oder in einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung, die an einen gutgläubigen Dritten übertragen worden ist, oder

ii) in einer nicht übertragbaren Beförderungsurkunde, aus der hervorgeht, dass sie vorgelegt werden muss, um die Ablieferung der Güter zu erreichen, und die an den gutgläubigen Empfänger übertragen wird.

c) ist ein Gegenbeweis des Beförderers nicht zulässig gegenüber einem gutgläubigen Empfänger, der im Vertrauen auf folgende in einer nicht übertragbaren Beförderungsurkunde oder einer nicht übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung enthaltene Angaben zum Vertrag gehandelt hat:

- i) die in Artikel 38 Absatz 1 genannten Angaben zum Vertrag, wenn diese Angaben vom Beförderer angegeben werden;
- ii) die Anzahl, Art und Kennnummern der Container, nicht aber die Kennnummern auf den Containerplomben und
- iii) die in Artikel 38 Absatz 2 genannten Angaben zum Vertrag.

Artikel 44. „Fracht vorausbezahlt“

Enthalten die Angaben zum Vertrag den Vermerk „Fracht vorausbezahlt“ oder einen gleichartigen Vermerk, so kann der Beförderer gegenüber dem Inhaber oder dem Empfänger nicht behaupten, dass die Fracht nicht bezahlt worden ist. Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn der Inhaber oder der Empfänger auch der Absender ist.

KAPITEL 9. ABLIEFERUNG DER GÜTER

Artikel 45. Annahmepflicht

Wenn die Güter an ihrem Bestimmungsort eingetroffen sind, hat der seine Rechte nach dem Frachtvertrag ausübende Empfänger die Güter in dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums und an dem Ort, der im Frachtvertrag vereinbart wurde, oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung in dem Zeitpunkt und an dem Ort anzunehmen, an dem unter Berücksichtigung der Vertragsbedingungen, der handelsüblichen Gebräuche, Praktiken und Gepflogenheiten sowie der Beförderungsumstände normalerweise mit der Ablieferung zu rechnen wäre.

Artikel 46. Pflicht zur Bestätigung des Empfangs

Auf Verlangen des Beförderers oder der ausführenden Partei, welche die Güter abliefert, hat der Empfänger in der am Ablieferungsort üblichen Art und Weise zu bestätigen, dass er die Güter vom Beförderer oder von der ausführenden Partei empfangen hat. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn der Empfänger sich weigert, den Empfang zu bestätigen.

Artikel 47. Ablieferung bei Nichterteilung einer übertragbaren Beförderungsurkunde oder übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung

Wenn weder eine übertragbare Beförderungsurkunde noch eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt worden ist, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer liefert die Güter in dem Zeitpunkt und an dem Ort nach Artikel 45 ab. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die geltend macht, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert.

b) Falls Name und Anschrift des Empfängers in den Angaben zum Vertrag nicht genannt sind, teilt die Verfügungsberechtigte Partei diese dem Beförderer vor oder bei Ankunft der Güter am Bestimmungsort mit.

c) Ist der Name oder die Anschrift des Empfängers dem Beförderer nicht bekannt oder verlangt der Empfänger, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht, dass der Beförderer die Güter nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort abgeliefert, so teilt der Beförderer dies der Verfügungsberechtigten Partei mit, und die Verfügungsberechtigte Partei erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter. Kann der Beförderer die Verfügungsberechtigte Partei trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so teilt der Beförderer dies dem Absender mit, und der Absender erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter. Kann der Beförderer die Verfügungsberechtigte Partei oder den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so teilt der Beförderer dies dem in den Dokumenten benannten Absender mit, und der in den Dokumenten benannte Absender erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter.

d) Der Beförderer, der die Güter auf Weisung der Verfügungsberechtigten Partei, des Absenders oder des in den Dokumenten benannten Absenders nach Buchstabe c abgeliefert, ist von seiner Verpflichtung, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, entbunden.

*Artikel 48. Ablieferung bei Erteilung einer nicht übertragbaren
Beförderungsurkunde, die vorgelegt werden muss*

Wenn eine nicht übertragbare Beförderungsurkunde erteilt worden ist, aus der hervorgeht, dass sie vorgelegt werden muss, um die Ablieferung der Güter zu erreichen, gilt Folgendes:

a) Der Beförderer liefert die Güter in dem Zeitpunkt und an dem Ort nach Artikel 45 an den Empfänger ab, nachdem dieser sich auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert hat und die nicht übertragbare Urkunde vorgelegt worden ist. Der Beförderer kann die Ablieferung verweigern, wenn die Person, die geltend macht, der Empfänger zu sein, sich nicht auf Ersuchen des Beförderers ordnungsgemäß legitimiert; er muss die Ablieferung verweigern, wenn die nicht übertragbare Urkunde nicht vorgelegt wird. Sind mehrere Originale der nicht übertragbaren Urkunde erteilt worden, so genügt die Vorlage eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren.

b) Wenn der Empfänger, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht verlangt, dass der Beförderer die Güter nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort abgeliefert, oder der Beförderer die Ablieferung verweigert, weil die Person, die geltend macht, der Empfänger zu sein, sich nicht ordnungsgemäß als Empfänger legitimiert oder die Urkunde nicht vorlegt, teilt der Beförderer dies dem Absender mit, und der Absender erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter. Kann der Beförderer den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so teilt der Beförderer dies dem in den Dokumenten benannten Absender

mit, und der in den Dokumenten benannte Absender erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter.

c) Der Beförderer, der die Güter auf Weisung des Absenders oder des in den Dokumenten benannten Absenders nach Buchstabe b abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag abzuliefern, entbunden, gleichviel ob ihm die nicht übertragbare Beförderungsurkunde vorgelegt worden ist.

[Artikel 49 entfällt]

Artikel 50. Ablieferung bei Erteilung einer übertragbaren Beförderungsurkunde oder einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung

Wenn eine übertragbare Beförderungsurkunde oder eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt worden ist, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber der übertragbaren Beförderungsurkunde oder der übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung ist berechtigt, vom Beförderer die Ablieferung der Güter zu verlangen, nachdem sie am Bestimmungsort eingetroffen sind; in diesem Fall liefert der Beförderer die Güter in dem Zeitpunkt und an dem Ort nach Artikel 45 an den Inhaber wie folgt ab:

i) Auf Vorlage der übertragbaren Beförderungsurkunde und, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, nachdem der Inhaber sich ordnungsgemäß legitimiert hat, oder

ii) nachdem der Inhaber nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass er der Inhaber der übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung ist.

b) Der Beförderer verweigert die Ablieferung, wenn die Voraussetzungen nach Buchstabe a Ziffer i oder ii nicht erfüllt sind.

c) Sind mehrere Originale der übertragbaren Beförderungsurkunde erteilt worden und ist in dieser Urkunde die Anzahl der Originale vermerkt, so genügt die Vorlage eines Originals, wobei die übrigen Originale ihre Wirkung oder Gültigkeit verlieren. Ist eine übertragbare elektronische Beförderungsurkunde verwendet worden, so verliert bei Ablieferung an den Inhaber nach den nach Artikel 9 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren diese elektronische Beförderungsurkunde ihre Wirkung oder Gültigkeit.

d) Verlangt der Inhaber, nachdem er eine Ankunftsanzeige erhalten hat, nicht, dass der Beförderer die Güter nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort in dem Zeitpunkt oder innerhalb des Zeitraums nach Artikel 45 abgeliefert, so teilt der Beförderer dies der verfügungsberechtigten Partei mit, und die verfügungsberechtigte Partei erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter. Kann der Beförderer die verfügungsberechtigte Partei trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so teilt der Beförderer dies dem Absender mit, und der Absender erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter. Kann der Beförderer die verfügungsberechtigte Partei oder den Absender trotz angemessener Bemühung nicht ausfindig machen, so teilt der Beförderer dies dem in den Dokumenten

d)

benannten Absender mit, und der in den Dokumenten benannte Absender erteilt Weisungen für die Ablieferung der Güter.

e) Der Beförderer, der die Güter auf Weisung der verfügungsberechtigten Partei, des Absenders oder des in den Dokumenten benannten Absenders nach Buchstabe d abgeliefert, ist von seiner Pflicht, die Güter nach dem Frachtvertrag an den Inhaber abzuliefern, entbunden, gleichviel ob ihm die übertragbare Beförderungsurkunde vorgelegt wurde oder ob die Person, die aufgrund einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung die Ablieferung verlangt, in Übereinstimmung mit den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachgewiesen hat, dass sie der Inhaber ist.

f) Die Person, die nach Buchstabe d Weisungen erteilt, entschädigt den Beförderer für Verluste, die daraus entstehen, dass er nach Buchstabe h gegenüber dem Inhaber haftbar gemacht wird. Der Beförderer kann es ablehnen, diese Weisungen zu befolgen, wenn die Person eine vom Beförderer vernünftigerweise verlangte ausreichende Sicherheit nicht leistet.

g) Eine Person, die zwar erst, nachdem der Beförderer die Güter nach Buchstabe e abgeliefert hat, aber gemäß vertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen, die vor dieser Ablieferung getroffen wurden, Inhaber der übertragbaren Beförderungsurkunde oder der übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung wird, erwirbt Rechte gegen den Beförderer nach dem Frachtvertrag, ausgenommen das Recht, die Ablieferung der Güter zu verlangen.

h) Ungeachtet der Buchstaben e und g erwirbt ein Inhaber, der nach dieser Ablieferung Inhaber wird und der in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von dieser Ablieferung keine Kenntnis hatte und vernünftigerweise keine Kenntnis haben konnte, die in der übertragbaren Beförderungsurkunde oder der übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung enthaltenen Rechte. Wenn in den Angaben zum Vertrag die voraussichtliche Ankunftszeit der Güter angegeben ist oder Hinweise dazu enthalten sind, wie in Erfahrung gebracht werden kann, ob die Güter bereits abgeliefert worden sind, gilt die Vermutung, dass der Inhaber in dem Zeitpunkt, in dem er Inhaber wurde, von der Ablieferung der Güter Kenntnis hatte oder vernünftigerweise hätte haben können.

Artikel 51. Nicht ablieferbare Güter

(1) Für die Zwecke dieses Artikels werden Güter nur dann als nicht ablieferbar angesehen, wenn nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort

a) der Empfänger die Güter nicht nach diesem Kapitel in dem Zeitpunkt und an dem Ort nach Artikel 45 entgegennimmt;

b) die verfügungsberechtigte Partei, der Absender oder der in den Dokumenten benannte Absender nicht ausfindig gemacht werden kann oder dem Beförderer ausreichende Weisungen nach den Artikeln 47, 48 und 50 nicht erteilt;

c) der Beförderer die Ablieferung nach den Artikeln 46, 47, 48 und 50 verweigern kann oder muss;

d) dem Beförderer die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem die Ablieferung gewünscht wird, nicht gestattet ist, oder

e) die Güter anderweitig vom Beförderer nicht abgeliefert werden können.

(2) Unbeschadet anderer Rechte des Beförderers gegen den Absender, die verfügungsberechtigte Partei oder den Empfänger kann der Beförderer, wenn die Güter nicht ablieferbar sind, auf Gefahr und auf Kosten der Person, der die Güter zustehen, die vernünftigerweise unter den Umständen gebotenen Maßnahmen in Bezug auf die Güter treffen, einschließlich

a) Lagerung der Güter an einem geeigneten Ort,

b) Auspacken der in Containern verpackten Güter oder anderweitige Handlungen in Bezug auf die Güter, auch indem die Güter bewegt werden oder ihre Vernichtung veranlasst wird, und

c) Veranlassung des Verkaufs der Güter in Übereinstimmung mit den Praktiken oder nach den Rechtsvorschriften des Ortes, an dem sich die Güter zu dem Zeitpunkt befinden.

(3) Der Beförderer darf die Rechte nach Absatz 2 erst dann ausüben, wenn er die Person, die in den Angaben zum Vertrag gegebenenfalls als die Person angegeben ist, die von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort zu benachrichtigen ist, und eine der folgenden Personen, soweit sie ihm bekannt sind, in der angegebenen Reihenfolge, nämlich den Empfänger, die verfügungsberechtigte Partei oder den Absender, mit einer angemessenen Frist vorab von der beabsichtigten Maßnahme nach Absatz 2 benachrichtigt hat.

(4) Werden die Güter nach Absatz 2 Buchstabe c verkauft, so verwahrt der Beförderer den Verkaufserlös zugunsten der Person, der die Güter zustehen, abzüglich der dem Beförderer gegebenenfalls entstandenen Kosten sowie sonstiger Beträge, die dem Beförderer in Zusammenhang mit der Beförderung dieser Güter zustehen.

(5) Der Beförderer haftet nicht für Verluste oder Beschädigungen von Gütern, die in dem Zeitraum eintreten, in dem sie nach diesem Artikel nicht ablieferbar sind, es sei denn, der Geschädigte weist nach, dass der Verlust oder die Beschädigung darauf zurückzuführen ist, dass der Beförderer es unterlassen hat, Maßnahmen zu treffen, die den Umständen nach zur Erhaltung der Güter angemessen gewesen wären, und dass der Beförderer wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Unterlassung zum Verlust oder zur Beschädigung der Güter führen würde.

Artikel 52. Zurückbehaltung der Güter

Dieses Übereinkommen lässt ein gegebenenfalls nach dem Frachtvertrag oder dem anwendbaren Recht bestehendes Recht des Beförderers oder einer ausführenden Partei auf Zurückbehaltung der Güter zur Sicherung der Zahlung geschuldeter Beträge unberührt.

KAPITEL 10. RECHTE DER VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN PARTEI

Artikel 53. Ausübung und Umfang des Verfügungsrechts

(1) Das Verfügungsrecht darf nur von der verfügungsberechtigten Partei ausgeübt werden und ist beschränkt auf

a) das Recht, in Bezug auf die Güter Weisungen zu erteilen oder abzuändern, die keine Abweichung vom Frachtvertrag darstellen;

b) das Recht, die Ablieferung der Güter in einem planmäßigen Anlaufhafen oder bei Beförderung an Land an einem an der Strecke liegenden Ort zu erreichen, und

c) das Recht, den Empfänger durch eine andere Person einschließlich der verfügungsberechtigten Partei zu ersetzen.

(2) Das Verfügungsrecht besteht während der gesamten Zeitraums der Verantwortlichkeit des Beförderers nach Artikel 12 und endet, wenn dieser Zeitraum endet.

Artikel 54. Identität der verfügungsberechtigten Partei und Übertragung des Verfügungsrechts

(1) Wenn eine übertragbare Beförderungsurkunde oder eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung nicht erteilt wird, gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei, es sei denn, er bestimmt bei Abschluss des Frachtvertrags den Empfänger, den in den Dokumenten benannten Absender oder eine andere Person als verfügungsberechtigte Partei;

b) die verfügungsberechtigte Partei kann das Verfügungsrecht auf eine andere Person übertragen. Die Übertragung wird in Bezug auf den Beförderer wirksam, sobald er vom Übertragenden über die Übertragung unterrichtet worden ist, und der Übernehmende wird zur verfügungsberechtigten Partei; und

c) die verfügungsberechtigte Partei muss sich ordnungsgemäß legitimieren, wenn sie das Verfügungsrecht ausübt.

(2) Wenn eine nicht übertragbare Beförderungsurkunde erteilt worden ist, aus der hervorgeht, dass sie vorgelegt werden muss, um die Ablieferung der Güter zu erreichen, gilt Folgendes:

a) Der Absender ist die verfügungsberechtigte Partei und kann das Verfügungsrecht dem in der Beförderungsurkunde oder der elektronischen Beförderungsaufzeichnung genannten Empfänger übertragen, indem er die Urkunde ohne Indossament an diese Person überträgt oder indem er die elektronische Beförderungsaufzeichnung nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren an sie überträgt. Wurden mehrere Originale der Urkunde erteilt, so müssen alle Originale übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

b) zur Ausübung ihres Verfügungsrechts muss die verfügungsberechtigte Partei die Urkunde vorlegen und sich ordnungsgemäß legitimieren oder im Fall

einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachweisen, dass sie die ausschließliche Verfügungsgewalt über die elektronische Beförderungsaufzeichnung hat. Wurden mehrere Originale der Urkunde erteilt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

(3) Wenn eine übertragbare Beförderungsurkunde erteilt wird, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber oder, falls mehrere Originale der übertragbaren Beförderungsurkunde erteilt werden, der Inhaber aller Originale ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht übertragen, indem die übertragbare Beförderungsurkunde nach Artikel 60 an eine andere Person überträgt. Wurden mehrere Originale dieser Urkunde erteilt, so müssen alle Originale an diese Person übertragen werden, um eine Übertragung des Verfügungsrechts zu bewirken; und

c) zur Ausübung des Verfügungsrechts muss der Inhaber dem Beförderer die übertragbare Beförderungsurkunde vorlegen und, sofern der Inhaber eine der in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a Ziffer i genannten Personen ist, sich ordnungsgemäß legitimieren. Wurden mehrere Originale der Urkunde erteilt, so müssen alle Originale vorgelegt werden; andernfalls kann das Verfügungsrecht nicht ausgeübt werden.

(4) Wenn eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt wird, gilt Folgendes:

a) Der Inhaber ist die verfügungsberechtigte Partei;

b) der Inhaber kann das Verfügungsrecht an eine andere Person übertragen, indem er die übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren überträgt;

c) um das Verfügungsrecht auszuüben, muss der Inhaber nach den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verfahren nachweisen, dass er der Inhaber ist.

Artikel 55. Ausführung von Weisungen durch den Beförderer

(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 führt der Beförderer die in Artikel 53 bezeichneten Weisungen aus, wenn

a) die Person, die diese Weisungen erteilt, berechtigt ist, das Verfügungsrecht auszuüben;

b) die Weisungen in dem Zeitpunkt, in dem sie den Beförderer erreichen, normalerweise sachgerecht durchgeführt werden können, und

c) die Weisungen das normale Geschäft des Beförderers einschließlich seiner Ablieferungspraxis nicht beeinträchtigen.

(2) In jedem Fall erstattet die verfügungsberechtigte Partei dem Beförderer alle angemessenen zusätzlichen Kosten, die ihm entstehen, und entschädigt ihn für Verluste oder Schäden, die er infolge der sorgfältigen Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel erleidet, einschließlich des Schadenersatzes, den der Beförderer

gegebenenfalls wegen Verlusts oder Beschädigung anderer beförderter Güter zu zahlen hat.

(3) Der Beförderer kann von der verfügungsberechtigten Partei Sicherheit in Höhe der zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden verlangen, mit denen der Beförderer in Zusammenhang mit der Ausführung einer Weisung nach diesem Artikel vernünftigerweise rechnet. Der Beförderer kann die Durchführung der Weisungen ablehnen, wenn diese Sicherheit nicht geleistet wird.

(4) Für die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter oder verspätete Ablieferung wegen Nichtbefolgung der Weisungen der verfügungsberechtigten Partei unter Verletzung seiner Pflicht nach Absatz 1 gelten die Artikel 18 bis 24 und für die Höhe der vom Beförderer zu zahlenden Entschädigung die Artikel 62 bis 64.

Artikel 56. Als bewirkt geltende Ablieferung

Güter, die in Befolgung einer Weisung nach Artikel 55 Absatz 1 abgeliefert werden, gelten als am Bestimmungsort abgeliefert und unterliegen den Bestimmungen in Kapitel 9 über diese Ablieferung.

Artikel 57. Abweichungen vom Frachtvertrag

(1) Die verfügungsberechtigte Partei ist die einzige Person, die mit dem Beförderer andere als die in Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen vom Frachtvertrag vereinbaren kann.

(2) Abweichungen vom Frachtvertrag einschließlich der in Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Abweichungen sind in einer übertragbaren Beförderungsurkunde oder in einer nicht übertragbaren Beförderungsurkunde, die vorgelegt werden muss, zu vermerken oder in eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung aufzunehmen oder auf Ersuchen der verfügungsberechtigten Partei in einer nicht übertragbaren Beförderungsurkunde zu vermerken oder in eine nicht übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung aufzunehmen. Die so vermerkten oder aufgenommenen Abweichungen sind nach Artikel 40 zu unterschreiben.

[Abs. 3 entfällt]

Artikel 58. Erteilung zusätzlicher Informationen, Weisungen oder Schriftstücke für den Beförderer

(1) Die verfügungsberechtigte Partei erteilt auf Ersuchen des Beförderers oder einer ausführenden Partei rechtzeitig die vom Absender noch nicht erteilten und für den Beförderer nicht anderweitig in zumutbarer Weise erhältlichen Informationen, Weisungen oder Unterlagen in Bezug auf die Güter, die der Beförderer in der Regel zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem Frachtvertrag benötigt.

(2) Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung die verfügungsberechtigte Partei nicht ausfindig machen oder kann die

verfügungsberechtigte Partei dem Beförderer ausreichende Informationen, Weisungen oder Unterlagen nicht erteilen, so erteilt sie der Absender. Kann der Beförderer trotz angemessener Bemühung den Absender nicht ausfindig machen, so erteilt sie der in den Dokumenten benannte Absender.

Artikel 59. Abweichung durch Vereinbarung

Die Parteien des Frachtvertrags können die Wirkung von Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b und c, Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 55 ändern. Die Parteien können ferner die Übertragbarkeit des Verfügungsrechts nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b einschränken oder ausschließen.

KAPITEL 11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

Artikel 60. Bei Erteilung einer übertragbaren Beförderungsurkunde oder einer übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung

(1) Wird eine übertragbare Beförderungsurkunde erteilt, so kann der Inhaber die in der Urkunde enthaltenen Rechte übertragen, indem er die Urkunde folgendermaßen an eine andere Person überträgt:

a) ordnungsgemäß an die andere Person oder blanko indossiert, wenn es sich um ein Orderpapier handelt, oder

b) ohne Indossament, wenn i) es sich um ein Inhaberpapier oder ein blanko indossiertes Papier handelt oder ii) eine Urkunde an Order einer bezeichneten Person erteilt worden ist und die Übertragung von dem ersten Inhaber auf diese bezeichnete Person erfolgt.

(2) Wird eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt, so kann ihr Inhaber, gleichviel ob sie an Order oder an die Order einer bezeichneten Person erteilt worden ist, die darin enthaltenen Rechte durch Übertragung der elektronischen Beförderungsaufzeichnung nach den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Verfahren übertragen.

Artikel 61. Haftung des Inhabers

(1) Unbeschadet des Artikels 58 wird ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der Rechte aus dem Frachtvertrag nicht ausübt, nicht allein deswegen nach dem Frachtvertrag haftbar, weil er Inhaber ist.

(2) Ein Inhaber, der nicht der Absender ist und der Rechte aus dem Frachtvertrag ausübt, übernimmt alle Haftpflichten, die ihm nach dem Frachtvertrag obliegen, soweit diese in der übertragbaren Beförderungsurkunde oder der übertragbaren elektronischen Beförderungsaufzeichnung enthalten sind oder sich daraus herleiten lassen.

(3) Im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie des Artikels 45 übt ein Inhaber, der nicht der Absender ist, ein Recht nach dem Frachtvertrag nicht schon allein deswegen aus,

- a) weil er nach Artikel 10 mit dem Beförderer vereinbart, eine übertragbare Beförderungsurkunde durch eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung zu ersetzen oder eine übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung durch eine übertragbare Beförderungsurkunde zu ersetzen, oder
- b) weil er seine Rechte nach Artikel 60 überträgt.

KAPITEL 12. HAFTUNGSGRENZEN

Artikel 62. Haftungshöchstbeträge

(1) Vorbehaltlich der Artikel 63 und 64 Absatz 1 ist die Haftung des Beförderers für Verletzungen seiner Pflichten nach diesem Übereinkommen beschränkt auf 875 Rechnungseinheiten je Packung oder Ladungseinheit bzw. 3 Rechnungseinheiten je Kilogramm Bruttogewicht der Güter, die Gegenstand des Anspruchs oder der Streitigkeit sind, je nachdem welcher Betrag höher ist, es sei denn, der Wert der Güter wurde vom Absender deklariert und in die Angaben zum Vertrag aufgenommen oder es wurde zwischen dem Beförderer und dem Absender ein höherer Betrag als der in diesem Artikel genannte Haftungshöchstbetrag vereinbart.

(2) Werden Güter in oder auf einem Container, einer Palette oder einem ähnlichen Beförderungsgerät, das zur Zusammenfassung von Gütern benutzt wird, oder in oder auf einem straßen- oder schienengebundenen Frachtfahrzeug befördert, so gelten die Packungen oder Ladungseinheiten, die in den Angaben zum Vertrag als in oder auf diesem Beförderungsgerät oder Fahrzeug verpackt aufgelistet sind, als Packungen oder Ladungseinheiten. Andernfalls gelten die Güter in oder auf diesem Beförderungsgerät oder Fahrzeug als eine einzige Ladungseinheit.

(3) Die in diesem Artikel genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die in diesem Artikel genannten Beträge werden in die Landeswährung eines Staates entsprechend dem Wert dieser Währung am Tag des Urteils oder Schiedsspruchs oder an dem von den Parteien vereinbarten Tag umgerechnet. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationale Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode berechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Staat zu bestimmende Weise berechnet.

Artikel 63. Haftungshöchstbeträge für Verspätungsschäden

Vorbehaltlich des Artikels 64 Absatz 2 ist eine Entschädigung für verspätungsbedingte Verluste oder Beschädigungen der Güter nach Artikel 23 zu berechnen und die Haftung für durch Verspätung verursachte wirtschaftliche Verluste auf einen Betrag beschränkt, der dem Zweieinhalbfachen der für die

verspäteten Güter zu zahlenden Fracht entspricht. Der nach diesem Artikel und nach Artikel 62 Absatz 1 zu zahlende Gesamtbetrag darf den nach Artikel 62 Absatz 1 für den Gesamtverlust der betreffenden Güter festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

Artikel 64. Verlust des Anspruchs auf Haftungsbeschränkung

(1) Der Beförderer und die in Artikel 19 genannten Personen können die in Artikel 62 oder im Frachtvertrag vorgesehene Haftungsbeschränkung nicht beanspruchen, wenn der Geschädigte beweist, dass der Verlust, der aus der Verletzung einer dem Beförderer nach diesem Übereinkommen obliegenden Pflicht herrührt, auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der die Haftungsbeschränkung beanspruchenden Person zurückzuführen ist, die in der Absicht, einen solchen Verlust zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Verlust wahrscheinlich eintreten würde.

(2) Der Beförderer und die in Artikel 19 genannten Personen können die in Artikel 63 vorgesehene Haftungsbeschränkung nicht beanspruchen, wenn der Geschädigte beweist, dass die verspätete Ablieferung auf eine persönliche Handlung oder Unterlassung der die Haftungsbeschränkung beanspruchenden Person zurückzuführen ist, die in der Absicht, den Verspätungsschaden zu verursachen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Verlust wahrscheinlich eintreten würde.

KAPITEL 13. KLAGEFRIST

Artikel 65. Klagefrist

(1) Gerichts- oder Schiedsverfahren in Bezug auf Ansprüche oder Streitigkeiten aus einer Pflichtverletzung nach diesem Übereinkommen können nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht mehr eingeleitet werden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist beginnt an dem Tag, an dem der Beförderer die Güter abgeliefert hat, oder, wenn Güter nicht oder nur teilweise abgeliefert worden sind, am letzten Tag, an dem die Güter hätten abgeliefert werden sollen. Der Tag, an dem die Frist beginnt, bleibt bei der Berechnung der Frist außer Betracht.

(3) Ungeachtet des Ablaufs der in Absatz 1 genannten Frist kann eine Partei ihren Anspruch als Einrede oder zum Zwecke der Aufrechnung gegen einen von der anderen Partei erhobenen Anspruch geltend machen.

Artikel 66. Verlängerung der Klagefrist

Die in Artikel 65 vorgesehene Frist kann weder gehemmt noch unterbrochen werden, doch der Beklagte kann diese Frist jederzeit während ihres Ablaufs durch

eine an den Kläger gerichtete Erklärung verlängern. Diese Frist kann durch weitere Erklärungen weiter verlängert werden.

Artikel 67. Rückgriffsklage

Ein Rückgriffsanspruch einer haftbar gemachten Person kann nach Ablauf der in Artikel 65 vorgesehenen Frist gerichtlich geltend gemacht werden, wenn die Rückgriffsklage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

- a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder
- b) binnen 90 Tagen ab dem Tag, an dem derjenige, der die Rückgriffsklage erhebt, den Anspruch befriedigt hat oder an dem ihm die gegen ihn erhobene Klage zugestellt worden ist, je nachdem welcher Tag der frühere ist.

Artikel 68. Klagen gegen die als Beförderer identifizierte Person

Eine Klage gegen den Bareboat-Charterer oder die nach Artikel 39 Absatz 2 als Beförderer identifizierte Person kann nach Ablauf der in Artikel 65 vorgesehenen Frist erhoben werden, wenn die Klage innerhalb der längeren der folgenden Fristen erhoben wird:

- a) innerhalb der Frist, die nach dem anwendbaren Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist, oder
- b) binnen neunzig Tagen ab dem Tag, an dem der Beförderer identifiziert worden ist oder an dem der eingetragene Eigentümer oder der Bareboat-Charterer nach Artikel 39 Absatz 2 die Vermutung widerlegt hat, dass er der Beförderer ist.

KAPITEL 14. GERICHTSBARKEIT

Artikel 69. Klagen gegen den Beförderer

Soweit der Frachtvertrag nicht eine Artikel 70 oder 75 entsprechende ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung enthält, hat der Kläger das Recht, gegen den Beförderer nach diesem Übereinkommen ein Gerichtsverfahren anhängig zu machen

- a) bei einem zuständigen Gericht innerhalb des Staates, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:
 - i) der Wohnsitz des Beförderers,
 - ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,
 - iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ort der Ablieferung oder
 - iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff aufgeladen werden oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden, oder

b) bei einem zuständigen Gericht oder bei zuständigen Gerichten, die in einer Vereinbarung zwischen dem Absender und dem Beförderer zum Zweck der Entscheidung über nach diesem Übereinkommen gegebenenfalls entstehende Ansprüche gegen den Beförderer bezeichnet sind.

Artikel 70. Gerichtsstandsvereinbarungen

(1) Die Gerichtsbarkeit eines nach Artikel 69 Buchstabe b gewählten Gerichts über Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist nur dann ausschließlich, wenn die Parteien dies vereinbaren und die Gerichtsstandsvereinbarung

a) in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder i) individuell ausgehandelt ist oder ii) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen diese Vereinbarung enthalten ist, und

b) die Gerichte eines Vertragsstaats oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Vertragsstaats klar bezeichnet.

(2) Eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, ist durch eine nach Absatz 1 geschlossene ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung nur gebunden, wenn

a) das Gericht sich an einem der in Artikel 69 Buchstabe a bezeichneten Orte befindet,

b) diese Vereinbarung in der Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung enthalten ist,

c) diese Person angemessen und rechtzeitig darüber unterrichtet wird, bei welchem Gericht die Klage anhängig zu machen ist und dass die Gerichtsbarkeit dieses Gerichts ausschließlich ist und

d) nach dem Recht des angerufenen Gerichts anerkannt ist, dass diese Person durch die ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung gebunden sein kann.

Artikel 71. Klagen gegen die maritime ausführende Partei

Der Kläger hat das Recht, gegen die maritime ausführende Partei ein Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen bei einem zuständigen Gericht innerhalb des Staates anhängig zu machen, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:

a) der Wohnsitz der maritimen ausführenden Partei oder

b) der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei die Güter übernimmt, oder der Hafen, in dem die Güter von der maritimen ausführenden Partei abgeliefert werden, oder der Hafen, in dem die maritime ausführende Partei ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Güter ausübt.

Artikel 72. Keine weiteren Zuständigkeitsgrundlagen

Vorbehaltlich der Artikel 74 und 75 können Gerichtsverfahren nach diesem Übereinkommen gegen den Beförderer oder eine maritime ausführende Partei bei einem nicht nach Artikel 69 oder 71 bezeichneten Gericht nicht anhängig gemacht werden.

Artikel 73. Arrest und vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Gerichtsbarkeit in Bezug auf vorläufige Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen einschließlich Arrest. Ein Gericht in einem Staat, in dem eine vorläufige Maßnahme oder eine Schutzmaßnahme getroffen wurde, hat Gerichtsbarkeit über die Sache selbst nur dann, wenn

- a) die Anforderungen nach diesem Kapitel erfüllt sind oder
- b) dies nach einer in diesem Staat geltenden internationalen Übereinkunft so bestimmt ist.

Artikel 74. Zusammenfassung und Verweisung von Klagen

(1) Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 70 oder 75 bindend ist, kann, falls wegen ein und desselben Ereignisses sowohl gegen den Beförderer als auch gegen die maritime ausführende Partei eine einzige Klage anhängig gemacht wird, diese Klage nur bei einem Gericht anhängig gemacht werden, das sowohl nach Artikel 69 als auch nach Artikel 71 bezeichnet ist. Gibt es ein solches Gericht nicht, so kann diese Klage gegebenenfalls bei einem nach Artikel 71 Buchstabe b bezeichneten Gericht anhängig gemacht werden.

(2) Soweit nicht eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt, die nach Artikel 70 oder 75 bindend ist, hat ein Beförderer oder eine maritime ausführende Partei, die eine Klage auf Feststellung der Nichthaftung oder eine andere Klage anhängig macht, mit der einer Person das Recht genommen würde, nach Artikel 69 oder 71 den Gerichtsstand zu wählen, auf Antrag des Beklagten diese Klage zurückzuziehen, sobald der Beklagte ein nach Artikel 69 bzw. 71 bezeichnetes Gericht gewählt hat, bei dem die Klage erneut erhoben werden kann.

Artikel 75. Vereinbarung, nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, und Zuständigkeit, wenn der Beklagte sich auf das Verfahren eingelassen hat

(1) Nachdem die Streitigkeit entstanden ist, können die streitenden Parteien vereinbaren, sie vor jedem zuständigen Gericht beizulegen.

(2) Ein zuständiges Gericht, bei dem ein Beklagter sich auf ein Verfahren einlässt, ohne dessen Gerichtsbarkeit nach den Regeln dieses Gerichts zu bestreiten, hat Gerichtsbarkeit.

Artikel 76. Anerkennung und Vollstreckung

(1) Eine Entscheidung eines Gerichts, das nach diesem Übereinkommen Gerichtsbarkeit hat, wird in einem anderen Vertragsstaat nach dessen Recht anerkannt und vollstreckt, wenn beide Staaten eine Erklärung nach Artikel 77 abgegeben haben.

(2) Ein Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung versagen,

a) wenn die nach seinem Recht vorgesehenen Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung vorliegen oder

b) wenn die Klage, aufgrund deren die Entscheidung ergangen ist, nach Artikel 74 Absatz 2 hätte zurückgezogen werden müssen, wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, die Regeln über ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen des Staates, in dem um Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, angewendet hätte.

(3) Dieses Kapitel berührt nicht die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, über die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen worden sind.

Artikel 77. Anwendung von Kapitel 14

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 94 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

KAPITEL 15. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 78. Schiedsvereinbarungen

(1) Vorbehaltlich dieses Kapitels können Parteien vereinbaren, dass jede Streitigkeit, die in Bezug auf die Beförderung von Gütern nach diesem Übereinkommen entsteht, einem Schiedsverfahren unterworfen wird.

(2) Das Schiedsverfahren findet nach Wahl der Person, die einen Anspruch gegen den Beförderer geltend macht, an einem der folgenden Orte statt:

a) einem in der Schiedsvereinbarung zu diesem Zweck bezeichneten Ort oder

b) einem anderen Ort in einem Staat, in dem sich einer der folgenden Orte befindet:

i) der Wohnsitz des Beförderers,

ii) der im Frachtvertrag vereinbarte Übernahmeort,

iii) der im Frachtvertrag vereinbarte Ort der Ablieferung oder

iv) der Hafen, in dem die Güter erstmals auf ein Schiff aufgeladen werden oder der Hafen, in dem die Güter zuletzt von einem Schiff gelöscht werden.

(3) Die Bezeichnung des Schiedsorts in der Vereinbarung ist für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Vereinbarung bindend, wenn sie in einem Mengenvertrag enthalten ist, in dem die Namen und Anschriften der Parteien klar bezeichnet sind und der entweder

a) individuell ausgehandelt ist oder

b) einen deutlich erkennbaren Vermerk über das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung enthält und die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Schiedsvereinbarung enthalten ist.

(4) Ist eine Schiedsvereinbarung nach Absatz 3 geschlossen worden, so ist eine Person, die nicht Partei des Mengenvertrags ist, durch die Bezeichnung des Schiedsorts in dieser Vereinbarung nur dann gebunden, wenn

a) der in der Vereinbarung bezeichnete Schiedsort sich an einem der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Orte befindet,

b) die Vereinbarung in einer Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung enthalten ist,

c) die Person, die gebunden sein soll, angemessen und rechtzeitig über den Schiedsort unterrichtet wird, und

d) es nach dem anwendbaren Recht zulässig ist, dass die Person, die gebunden sein soll, durch die Schiedsvereinbarung gebunden ist.

(5) Die Absätze 1, 2, 3 und 4 sind als Bestandteil jeder Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung anzusehen; jede mit diesen Absätzen nicht vereinbare Bestimmung einer solchen Klausel oder Vereinbarung ist nichtig.

Artikel 79. Schiedsvereinbarung in der Nicht-Linienbeförderung

(1) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Durchsetzbarkeit einer Schiedsvereinbarung in einem Frachtvertrag in der Nicht-Linienbeförderung, auf den dieses Übereinkommen Anwendung findet, weil

a) Artikel 7 gilt oder

b) die Parteien dieses Übereinkommen von sich aus zum Bestandteil eines Frachtvertrags gemacht haben, der andernfalls diesem Übereinkommen nicht unterliegen würde.

(2) Eine Schiedsvereinbarung in einer Beförderungsurkunde oder elektronischen Beförderungsaufzeichnung, auf die dieses Übereinkommen aufgrund der Anwendung von Artikel 7 anwendbar ist, unterliegt diesem Kapitel ungeachtet des Absatzes 1, es sei denn, diese Schiedsvereinbarung

a) beinhaltet durch Bezugnahme die Bedingungen der Schiedsvereinbarung, die im Chartervertrag oder einem anderen Vertrag enthalten ist, der aufgrund der Anwendung von Artikel 6 von der Anwendung dieses Übereinkommens ausgeschlossen ist,

- b) verweist insbesondere auf die Schiedsklausel und
- c) benennt die Parteien und das Datum des Chartervertrags oder anderen Vertrags.

Artikel 80. Schiedsvereinbarung, nachdem die Streitigkeit entstanden ist

Nachdem eine Streitigkeit entstanden ist, können die streitenden Parteien ungeachtet dieses Kapitels und des Kapitels 14 vereinbaren, diese Streitigkeit an jedem beliebigen Ort beizulegen.

Artikel 81. Anwendung von Kapitel 15

Dieses Kapitel bindet nur Vertragsstaaten, die nach Artikel 94 erklären, dass sie durch dieses Kapitel gebunden sind.

KAPITEL 16. GÜLTIGKEIT VON VERTRAGSBEDINGUNGEN

Artikel 82. Allgemeine Bestimmungen

(1) Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bedingung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

- a) die Pflichten des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei aus diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;
- b) die Haftung des Beförderers oder einer maritimen ausführenden Partei wegen Verletzung einer Pflicht aus diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt oder beschränkt;
- c) vorsieht, dass dem Beförderer oder einer in Artikel 19 genannten Person ein Anspruch aus der Versicherung der Güter abgetreten wird.

(2) Soweit in diesem Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, ist jede Bedingung in einem Frachtvertrag nichtig, soweit sie

- a) die Pflichten des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des in den Dokumenten benannten Absenders aus diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder vermehrt, oder
- b) die Haftung des Absenders, des Empfängers, der verfügungsberechtigten Partei, des Inhabers oder des in den Dokumenten benannten Absenders wegen Verletzung einer seiner Pflichten aus diesem Übereinkommen unmittelbar oder mittelbar ausschließt, beschränkt oder erhöht.

Artikel 83. Besondere Vorschriften für Mengenverträge

(1) Ungeachtet des Artikels 82 können im Verhältnis zwischen dem Beförderer und dem Absender in einem in den Anwendungsbereich dieses

Übereinkommens fallenden Mengenvertrag größere oder geringere Rechte, Pflichten und Haftpflichten bestimmt werden, als sie nach diesem Übereinkommen vorgesehen sind.

(2) Eine Abweichung nach Absatz 1 ist nur bindend, wenn

a) der Mengenvertrag einen deutlich erkennbaren Vermerk enthält, dass er von diesem Übereinkommen abweicht;

b) der Mengenvertrag i) individuell ausgehandelt ist oder ii) deutlich erkennbar die Abschnitte des Mengenvertrags bezeichnet, in denen die Abweichungen enthalten sind;

c) der Absender Gelegenheit sowie Mitteilung von der Gelegenheit erhält, einen Frachtvertrag zu Bedingungen zu schließen, die diesem Übereinkommen entsprechen und keine Abweichung nach diesem Artikel enthalten, und

d) die Abweichung nicht i) durch Bezugnahme auf ein anderes Schriftstück Bestandteil des Vertrags oder ii) in einem nicht aushandelbaren Adhäsionsvertrag enthalten ist.

(3) Das allgemeine Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, eine Beförderungsurkunde, eine elektronische Beförderungsaufzeichnung oder ein vergleichbares Schriftstück ist kein Mengenvertrag nach Absatz 1, diese Schriftstücke können aber in einem Mengenvertrag durch Bezugnahme als Vertragsbedingungen enthalten sein.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 30 und Artikel 33 vorgesehenen Rechte und Pflichten oder für die Haftung wegen Verletzung dieser Rechte und Pflichten; Absatz 1 gilt auch nicht für eine Haftung, die aus einer in Artikel 64 genannten Handlung oder Unterlassung erwächst.

(5) Die von diesem Übereinkommen abweichenden Bedingungen des Mengenvertrags gelten, sofern der Mengenvertrag den Anforderungen des Absatzes 2 genügt, zwischen dem Beförderer und jeder anderen Person als dem Absender, sofern

a) diese Person eine Information, in der deutlich erkennbar angegeben ist, dass der Mengenvertrag von diesem Übereinkommen abweicht, erhalten und ausdrücklich zugestimmt hat, durch diese Abweichungen gebunden zu sein, und

b) diese Zustimmung nicht ausschließlich im allgemeinen Preis- und Leistungsverzeichnis eines Beförderers, in einer Beförderungsurkunde oder in einer elektronischen Beförderungsaufzeichnung enthalten ist.

(6) Die Partei, die einen Anspruch aus der Abweichung geltend macht, trägt die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Abweichung erfüllt sind.

Artikel 84. Besondere Vorschriften für lebende Tiere und bestimmte andere Güter

Ungeachtet des Artikels 82 und unbeschadet des Artikels 83 kann der Frachtvertrag die Pflichten oder die Haftung sowohl des Beförderers als auch einer maritimen ausführenden Partei ausschließen oder beschränken, wenn

a) es sich bei den Gütern um lebende Tiere handelt, wobei ein solcher Ausschluss oder eine solche Beschränkung nicht wirksam ist, wenn der Geschädigte beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung der Güter oder die verspätete Ablieferung auf eine Handlung oder Unterlassung des Beförderers oder einer in Artikel 19 genannten Person zurückzuführen ist, die leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass dieser Verlust, diese Beschädigung oder der Verspätungsschaden wahrscheinlich eintreten würde, oder

b) die Beschaffenheit oder der Zustand der Güter oder die Umstände und Bedingungen, unter denen die Beförderung durchzuführen ist, vernünftigerweise eine besondere Vereinbarung rechtfertigen, vorausgesetzt, der betreffende Frachtvertrag steht nicht in Zusammenhang mit gewöhnlichen kommerziellen Beförderungen im Rahmen des üblichen Handelsverkehrs und es wird für die Beförderung der Güter keine übertragbare Beförderungsurkunde oder übertragbare elektronische Beförderungsaufzeichnung erteilt.

KAPITEL 17. ANGELEGENHEITEN, DIE NICHT IN DIESEM ÜBEREINKOMMEN GEREGLT SIND

Artikel 85. Internationale Übereinkommen zur Regelung der Beförderung von Gütern mit anderen Verkehrsträgern

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung folgender internationaler Übereinkommen, die in dem Zeitpunkt in Kraft sind, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt, und in denen die Haftung des Beförderers für Verlust oder Beschädigung der Güter geregelt ist:

a) Jedes Übereinkommen zur Regelung der Beförderung von Gütern auf dem Luftweg, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen für einen Teil des Frachtvertrags gilt;

b) jedes Übereinkommen zur Regelung der Beförderung von Gütern auf der Straße, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen für die Beförderung von Gütern gilt, die auf einem an Bord eines Schiffs beförderten Fahrzeug aufgeladen bleiben;

c) jedes Übereinkommen zur Regelung der Beförderung von Gütern mit der Bahn, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen für die Beförderung von Gütern auf See in Ergänzung zur Beförderung mit der Bahn gilt oder

d) jedes Übereinkommen zur Regelung der Beförderung von Gütern auf Binnenwasserstraßen, soweit ein solches Übereinkommen nach seinen Bestimmungen für eine Beförderung von Gütern ohne Umladung sowohl auf Binnenwasserstraßen als auch auf See gilt.

Artikel 86. Globale Haftungsbeschränkung

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung eines internationalen Übereinkommens oder nationalen Rechts, das die globale Haftungsbeschränkung für Schiffseigentümer regelt.

Artikel 87. Große Haverei

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Frachtvertrags oder des nationalen Rechts über die Berechnung der großen Haverei.

Artikel 88. Personen und Gepäck

Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf einen Vertrag über die Beförderung von Reisenden und deren Gepäck.

Artikel 89. Schäden, die durch ein nukleares Ereignis verursacht werden

Aus diesem Übereinkommen erwächst keine Haftung für einen Schaden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht wurde, wenn der Inhaber einer Kernanlage für den Schaden wie folgt haftet:

a) Nach dem Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964, nach dem Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden in der Fassung des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1988 zur Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens und in der Fassung des Protokolls vom 12. September 1997 zur Änderung des Wiener Übereinkommens von 1963 über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden oder nach dem Übereinkommen vom 12. September 1997 zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel bei Nuklearschaden einschließlich aller Änderungen dieser Übereinkommen sowie zukünftiger Übereinkünfte in Bezug auf die Haftung des Inhabers einer Kernanlage für Schäden, der durch ein nukleares Ereignis verursacht werden, oder

b) nach dem auf die Haftung für solche Schäden anwendbaren nationalen Recht, sofern dieses Recht für Geschädigte in jeder Hinsicht ebenso vorteilhaft ist wie das Pariser oder das Wiener Übereinkommen oder das Übereinkommen zur Bereitstellung zusätzlicher Entschädigungsmittel bei Nuklearschaden.

KAPITEL 18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 90. Verwahrer

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 91. Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt [in [...] vom [...] bis [...] und danach] am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom [...] bis [...] für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

(3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen, die nicht von dem Tag, ab dem es zur Unterzeichnung aufliegt, Unterzeichnerstaaten sind.

(4) Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 92. Kündigung anderer Übereinkommen

(1) Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt und Vertragspartei des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente, des am 23. Februar 1968 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des in Brüssel am 25. August 1924 unterzeichneten Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente oder des in Brüssel am 21. Dezember 1979 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente in der durch das Änderungsprotokoll vom 23. Februar 1968 geänderten Fassung ist, kündigt gleichzeitig das betreffende Abkommen und das Protokoll oder die Protokolle dazu, bei denen er Vertragspartei ist, indem er der Regierung von Belgien die Kündigung zusammen mit einer Erklärung notifiziert, dass die Kündigung mit dem Tag wirksam werden soll, an dem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft tritt.

(2) Ein Staat, der dieses Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder ihm beiträgt und Vertragspartei des am 31. März 1978 in Hamburg geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Güterbeförderung zur See ist, kündigt gleichzeitig das letztgenannte Übereinkommen, indem er dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Kündigung notifiziert.

(3) Für den Zweck dieses Artikels werden Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte bezüglich dieses Übereinkommen durch Vertragsstaaten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Übereinkünfte, die dem Verwahrer nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens notifiziert werden, erst wirksam, nachdem die erforderlichen Kündigungen durch diese Staaten bezüglich dieser Übereinkünfte wirksam geworden sind. Der Verwahrer dieses Übereinkommens setzt sich mit der Regierung von Belgien als Verwahrer der in Absatz 1 genannten Übereinkünfte in Verbindung, um die hierfür notwendige Koordinierung sicherzustellen.

Artikel 93. Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 94. Verfahrensweise bei Erklärungen und deren Wirkungen

(1) Die nach den Artikeln 77 und 81 zulässigen Erklärungen können jederzeit abgegeben werden. Die nach Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 96 Absatz 2 zulässigen Erklärungen können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegeben werden. Andere Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

(2) Erklärungen, die bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(3) Erklärungen und deren Bestätigungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer förmlich zu notifizieren.

(4) Eine Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, tritt hingegen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

(5) Ein Staat, der eine Erklärung nach diesem Übereinkommen abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete förmliche schriftliche Notifikation zurücknehmen. Die Rücknahme einer Erklärung oder ihre Änderung, soweit sie zulässig ist, wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

Artikel 95. Wirkung in inländischen Gebietseinheiten

(1) Ein Vertragsstaat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann seine Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Diese Erklärungen sind dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten zu notifizieren, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

(3) Wird dieses Übereinkommen aufgrund einer Erklärung nach diesem Artikel auf eine oder mehrere, aber nicht auf alle Gebietseinheiten eines Vertragsstaats erstreckt und befindet sich der Geschäftssitz einer Partei in diesem Staat, so wird dieser Geschäftssitz für die Zwecke dieses Übereinkommens nur dann angesehen, als befinde er sich in einem Vertragsstaat, wenn er sich in einer Gebietseinheit befindet, auf die das Übereinkommen erstreckt wird.

(4) Gibt ein Vertragsstaat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet.

Artikel 96. Teilnahme von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

(1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die von souveränen Staaten gebildet wird und für bestimmte in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen ebenso unterzeichnen, ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind. Sofern in diesem Übereinkommen die Zahl der Vertragsstaaten maßgeblich ist, zählt die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration nicht als weiterer Vertragsstaat zusätzlich zu ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten sind.

(2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt gegenüber dem Verwahrer eine Erklärung ab, in der sie die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten bezeichnet, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer umgehend jede Veränderung in der Verteilung der in der Erklärung nach diesem Absatz bezeichneten Zuständigkeit einschließlich neu übertragener Zuständigkeiten.

(3) Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen "Vertragsstaat" oder "Vertragsstaaten" gilt gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, wenn der Zusammenhang dies erfordert.

Artikel 97. Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt.

(2) Für jeden Staat, der nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt dieses Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach der Hinterlegung der entsprechenden Urkunde für diesen Staat folgt.

(3) Jeder Vertragsstaat wendet dieses Übereinkommen auf Frachtverträge an, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens für diesen Staat oder danach geschlossen worden sind.

Artikel 98. Revision und Änderung

(1) Wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dies verlangt, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung des Übereinkommens einzuberufen.

(2) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

[Artikel 99 entfällt]

Artikel 100. Kündigung des Übereinkommens

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an dem Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Geschehen zu [...] am [...] in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.